



CH-3003 Bern, BAFU, BÜ/BR

# Mitteilung zum Berufsbildungsbeitrag für die forstliche Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals

Oktober 2010

## 1 Rechtliche Grundlagen

Das Geld ist gemäss Art. 44 Abs. 2 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) zweckgebunden für die forstliche Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals einzusetzen.

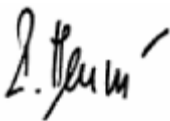
## 2 Bestimmungen des BAFU

- 2.1 Der Verteiler wird neu im Verhältnis der Anzahl Lehrverhältnisse (3 Lehrjahre; Stand jeweils gemäss Umfrage Ende Vorjahr) gerechnet. Für 2010 beläuft sich, nach Abzug von je CHF 50'000 für die Bildungszentren Wald Lyss und Maienfeld, der an die Kantone zu verteilende Betrag auf CHF 500'000.--.
- 2.2 Massgebend für die Auszahlung durch den Bund sind also die Anzahl Lehrverhältnisse. Die effektiven Kosten sind kein Kriterium.
- 2.3 Die Finanzhilfe wird gemäss den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln gewährt.
- 2.4 Die Auszahlung erfolgt per Ende April (ab 2011) automatisch auf das von Ihnen bereits gemeldete kantonale Konto.
- 2.5 Wird vom Kanton keine Auszahlung gewünscht, so bitten wir um eine Rückmeldung bis Ende März im Rahmen des Rechenschaftsberichtes. Nicht benötigte Gelder werden nicht auf die anderen Kantone verteilt.
- 2.6 Jeweils per Ende März des Folgejahres ist der Rechenschaftsbericht gemäss Vorlage (siehe Beilage) dem BAFU einzureichen.
- 2.7 Ausbezahlte aber nicht verwendete Beiträge sind dem BAFU zurückzuerstatten.
- 2.8 Die Belege sind für eine allfällige Stichprobenkontrolle durch den Bund während mindestens 10 Jahren zentral aufzubewahren.
- 2.9 Regionale Organisationen der Arbeitswelt (reg. OdA):
  - 2.9.1 Der Kanton kann die Abwicklung des Kurswesens (zweckgebunden gemäss Ziffer 1) einer bestehenden regionalen OdA übertragen. Ansprechstelle für den Bund bleibt ausschliesslich der Kanton.
  - 2.9.2 Direkte Zahlungen an die regionalen Organisationen der Arbeitswelt (reg. OdA) sind nicht möglich.
  - 2.9.3 Die Gelder können nicht für den Aufbau (Anschubfinanzierung) der regionalen Organisationen der Arbeitswelt (Oda) eingesetzt werden, da sie ausschliesslich für das Kurswesen reserviert sind.

Diese Änderungen treten per 1. Oktober 2010 in Kraft.

Auskünfte: Sektion Grundlagen und Waldberufe  
Bernhard Rieder 031 324 78 53, [bernhard.rieder@bafu.admin.ch](mailto:bernhard.rieder@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Wald



Rolf Manser

Beilagen  
- Formular Rechenschaftsbericht